# Mustervertrag Ausstellungen

Vertrag zwischen dem

**XXXXX**

nachstehend Bestellerin genannt

und

**XXXXX**

als Unternehmer, nachstehend Gastkuratoren genannt

andererseits

**betreffend Konzeption, Planung und Realisierung einer Ausstellung mit Rahmenprogramm unter dem Titel XXXXX**

1. **Vertragsgegenstand**
2. **Absicht der Bestellerin**

Die Bestellerin beabsichtigt, eine Ausstellung zum Thema XXXXX mit begleitenden Rahmenveranstaltungen durchzuführen. Dafür wird ein Team von Gastkuratoren mit der Realisierung beauftragt.

1. **Grundlagen des Vertrages**

Grundlage dieses Vertrages bildet das von den Gastkuratoren ausgefertigte Konzeptpapier inkl. Budget und Terminplan vom XXXXX. Das Konzept ist Bestandteil dieses Vertrags.

1. **Grundsätze für die Erarbeitung des Projekts**
2. **Gewährleistung und Zusicherungen**

Die Gastkuratoren sind an die im Konzeptpapier festgelegten Grundsätze sowie an das dort niedergelegte Budget und den Zeitplan gebunden. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Bestellerin.

Können Zeitplan und/oder Budget nicht eingehalten werden, so müssen die Gastkuratoren, sobald sie einen entsprechenden Verdacht hegen, die Bestellerin unverzüglich darüber informieren. Die Weiterarbeit erfolgt in diesem Falle nach den Weisungen der Bestellerin.

1. **Organisation**

Die Gastkuratoren erarbeiten das Projekt selbständig. Zur Erarbeitung des Projektes gehören sämtliche im Konzeptpapier genannten Projektteile.

Die Leitung des Projektes erfolgt durch die Gastkuratoren und die Bestellerin gemeinsam, wobei ein Projektleiter/eine Projektleiterin aus diesem Gremium bestimmt werden kann. Die Bestellerin bezeichnet die internen Ansprechpartner für die einzelnen Arbeiten bei der Planung und Umsetzung des Ausstellungsprojekts. Eine Liste der durch die Bestellerin zur Verfügung gestellten Infrastrukturleistungen und Materialien ist ebenfalls Bestandteil des Vertrages. Zusätzliche Kosten für die Beschaffung nicht gewährleisteter Infrastrukturleistungen gehen zulasten der Bestellerin ausserhalb des Budgets.

Die Gastkuratoren berichten der Bestellerin zu den im Zeitplan genannten Terminen, das heisst, jeweils beim Abschluss einer Projektphase (Meilenstein). Zu diesen Zeitpunkten ist jeweils auch eine Honorartranche auszuzahlen, sofern die Bestellerin den Bericht der Gastkuratoren akzeptiert. Die Höhe der Honorartranchen wird in einem separaten Anhang, der Bestandteil dieses Vertrages ist, geregelt.

Die Gastkuratoren unterbreiten der Bestellerin durch hinreichende Unterlagen und Offerten dokumentierte Anträge zur Wahl externer Partner (Fachkräfte für Recherchen, Szenografie und Grafik, Baufirmen, Druckerei etc.). Die Wahl und Beauftragung der Partner geschieht in gegenseitiger Übereinstimmung durch die Bestellerin. Die Rechnungsstellung dieser externen Partner erfolgt direkt an die Bestellerin.

Den Gastkuratoren obliegt die Budgetkontrolle des Projektes. Zu diesem Zweck muss jede Rechnung externer Partner durch einen der Gastkuratoren visiert sein.

1. **Zur Auflösung des Vertrages**

Wird ein Zwischenbericht der Gastkuratoren von der Bestellerin trotz Nachbesserung nicht angenommen und/oder verzögern die Gastkuratoren ihre Arbeit gegenüber dem Terminplan gemäss Konzeptpapier trotz Mahnung wesentlich, so hat die Bestellerin das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, die Herausgabe des bisher erarbeiteten Materials zur freien Verwendung zu verlangen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen. Seitens der Bestellerin sind in diesem Fall keine weiteren Leistungen geschuldet.

Wird die Vollendung des Projektes durch einen bei der Bestellerin eingetretenen Zufall unmöglich, so haben die Gastkuratoren Anspruch auf Vergütung der geleisteten Arbeit und der im Honorar nicht inbegriffenen Auslagen. Hat die Bestellerin die Unmöglichkeit der Ausführung verschuldet, so können die Gastkuratoren überdies Schadenersatz fordern (vgl. Art. 378 OR).

1. **Urheberrecht**

Das von dem Auftragnehmer und den übrigen am Projekt beteiligten Personen erarbeitete geistige Eigentum geht auf die Bestellerin über. Es darf vom Auftragnehmer zu eigenen publizistischen oder anderweitigen wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden.

1. **Schlussbestimmungen**

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist XXXXX.

Können sich die Vertragsparteien in einem Streitfall nicht einigen, so sind sie gehalten, gemeinsam einen Mediator/eine Mediatorin als Schlichter/Schlichterin zu ernennen, der/die unter ihnen vermitteln soll. Über die Person des Mediators/der Mediatorin einigen sich die Parteien ausserhalb dieses Vertrages.

Die Kosten des Mediators/der Mediatorin gehen zulasten der unterliegenden Vertragspartei. Ist das Ergebnis nicht eindeutig, so gehen die Kosten je hälftig zulasten der beiden Vertragsparteien.

Können sich die Vertragsparteien auf die Person des Mediators/der Mediatorin und/oder trotz des Schlichtungsversuchs auf eine Lösung nicht einigen, so steht beiden Seiten der ordentliche Rechtsweg offen.

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien richten sich ausschliesslich nach den schriftlichen Vereinbarungen. Sie sind abschliessend und gehen den Angaben während den Vertragsverhandlungen und den über den Abschluss des Vertrages geführten Korrespondenzen vor. Sie dürfen von den Vertragsparteien nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte übertragen werden.

XXXXX, den XXXXX, den

Bestellerin Gastkuratoren

**Anhang:**

1. Konzeptpapier vom XXXXX
2. Projektorganisation und Terminplan
3. Auszahlungsplan für die Honorare der Gastkuratoren
4. Liste der Infrastrukturleistungen der Bestellerin